

# Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule für Musik Freiburg

Aufgrund von § 20 Absatz 11 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Hochschulrat der Hochschule für Musik Freiburg am 12. März 2024 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

## § 1 Vorsitz, Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrats wählen aus dem Kreis der externen Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die oder der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Abwesenheitsfall vertritt (Vorstand). Der Beschluss bedarf einer Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung werden, sofern der Hochschulrat nichts anderes bestimmt, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine vorzeitige Abwahl durch Mehrheitsbeschluss aller stimmberechtigten Hochschulratsmitglieder ist möglich. § 4 Absatz 4 Satz 2 findet keine Anwendung.

## § 2 Einladung zu den Sitzungen

- (1) Der Hochschulrat muss mindestens dreimal im Jahr einberufen werden. Die oder der Vorsitzende hat den Hochschulrat auch einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Tagesordnungspunkts und Gründen dazu verlangen.
- (2) Die oder der Vorsitzende oder die Geschäftsstelle beruft den Hochschulrat schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladung sowie eine vorläufige Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten zu senden.

## § 3 Antragsrecht zur Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrats, das Rektorat und die Vertreterin oder der Vertreter des zuständigen Ministeriums können Tagesordnungspunkte einbringen.
- (2) Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen müssen schriftlich mindestens zehn Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle des Hochschulrats eingegangen sein. Die oder der Vorsitzende oder die Geschäftsstelle senden die Tagungsunterlagen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin an die Hochschulratsmitglieder.

- (3) Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können nur Gegenstände einfacher Art, für die eine Vorbereitung der Mitglieder nicht erforderlich ist, behandelt werden.

#### **§ 4 Verhandlungsleitung und Beschlussfassung**

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (darunter mindestens zwei externe Mitglieder) persönlich anwesend ist. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (3) Der Hochschulrat kann durch Mehrheitsbeschluss Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.
- (4) Sofern diese Geschäftsordnung oder höherrangige Regelungen nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) In der Regel wird offen abgestimmt, sofern kein Mitglied des Hochschulrats geheime Abstimmung beantragt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn dies von einem Mitglied des Hochschulrats beantragt wird.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Hochschulrats aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Hochschulrats an dessen Stelle.

#### **§ 5 Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht**

Der Hochschulrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende einen Beschluss auf schriftlichem Wege herbeiführen, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des Hochschulrats widerspricht. Die schriftliche Erklärung kann per Briefpost, Telefax oder E-Mail erfolgen.

#### **§ 6 Form der Sitzungen**

- (1) Der Hochschulrat tagt in präsenzter Sitzung. Alternativ können Sitzungen in Video- oder Telefonkonferenz, in einer Kombination dieser Formen oder in Kombination mit einer präsenten Sitzung stattfinden (alternative Sitzungsformen). Die Entscheidung über die Sitzungsform trifft die oder der Vorsitzende. § 10a LHG bleibt unberührt.
- (2) Zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds kann in gemeinsamer Sitzung von Hochschulrat und Senat eine Vorstellung der

Kandidatinnen und Kandidaten erfolgen. Die Sitzung kann auch als Videokonferenz oder als Kombination einer Präsenzsitzung mit einer Videokonferenz stattfinden. Erscheinen Vorstellungsgespräche in Präsenz aufgrund einer allgemeinen oder persönlichen Ausnahmesituation nicht möglich oder zumutbar oder findet die gemeinsame Sitzung vollständig als Videokonferenz statt, können die einzuladenden Personen stattdessen mit ihrem Einverständnis per Videoübertragung teilnehmen. In diesem Fall ist allen Kandidatinnen und Kandidaten eines Verfahrens diese Möglichkeit zu eröffnen. Die Entscheidung über die Sitzungsform und die Eröffnung einer alternativen Form für die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten trifft die oder der Vorsitzende des Hochschulrates.

- (3) Im Falle der Wahl einer alternativen Sitzungsform müssen die Einwahldaten spätestens an dem der Sitzung vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden.
- (4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung gilt ein Mitglied als anwesend. Eine erfolgreiche Herstellung der Verbindung liegt vor, wenn die oder der Vorsitzende die Identität des Mitglieds und zugleich die funktionierende Tonübertragung beziehungsweise im Falle einer Einwahl mittels Videokonferenzsystem die funktionierende Ton- und Bildübertragung festgestellt hat.
- (5) Um die Vertraulichkeit der Sitzung zu wahren, haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Sitzung in alternativer Sitzungsform nicht durch Dritte mitverfolgt werden kann, es sei denn, diese sind ausdrücklich als Gäste zugelassen.
- (6) Abstimmungen können in alternativer Sitzungsform nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass alle an der Abstimmung Teilnehmenden mittels Videoübertragung oder in Präsenz an der Erörterung des betreffenden Tagesordnungspunktes teilgenommen haben; eine Aussprache und Abstimmung in einer Telefonkonferenz ist nicht zulässig. Abstimmungen in einer alternativen Sitzungsform setzen voraus, dass die Beschlussfähigkeit der mittels Videokonferenz verbundenen einschließlich der ggf. in Präsenz versammelten Mitglieder festgestellt wurde; nur diese sind stimmberechtigt. Vor jeder Abstimmung hat sich die oder der Vorsitzende zu versichern, dass die Beschlussfähigkeit vorliegt. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei festgestellt werden kann und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind. Die oder der Vorsitzende kann eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund technischer Störungen der Verbindung soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, um den Mitgliedern die neue Einwahl zu ermöglichen. Ist eine geheime Abstimmung vorgeschrieben oder im Einzelfall festgelegt worden, ist die Beschlussfassung in einem hierfür geeigneten, die Geheimhaltung wahrenenden schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchzuführen. Dies gilt entsprechend für Wahlen. § 10 Absatz 4 Satz 2 LHG bleibt unberührt.

- (7) Im Protokoll ist zusätzlich festzuhalten, mit welchem System und in welcher alternativen Sitzungsform die Sitzung durchgeführt wurde; eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer ist beizufügen. Auf die Angabe des Sitzungsortes kann verzichtet werden.

### **§ 7 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind in der Regel nicht öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummern 1 und 11 LHG. Der Hochschulrat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach § 20 Absatz 1 LHG die Hochschulöffentlichkeit zulassen.
- (2) Die Rektoratsmitglieder, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil, Rektoratsmitglieder mit Ausnahme der Behandlung von Angelegenheiten nach § 18 Absätze 1 und 2 und § 18 Absatz 4 Landeshochschulgesetz; sie unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht.
- (3) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit Personal- und Prüfungsangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit gesetzlich vorgeschrieben, besonders beschlossen oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

### **§ 8 Ergebnisprotokoll**

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Die oder der Vorsitzende kann mit der Protokollierung eine Person beauftragen, die nicht Mitglied des Hochschulrats ist. Diese unterliegt den Verschwiegenheitspflichten gemäß § 7 Absatz 3.
- (2) Das Protokoll ist den Mitgliedern des Hochschulrats möglichst zeitnah, spätestens aber mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzusenden und wird in dieser zur Genehmigung vorgelegt.

### **§ 9 Personalausschuss**

Die oder der Vorsitzende bildet nach § 20 Absatz 9 LHG zur Entscheidung über Funktionsleistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg einen Personalausschuss aus drei externen Hochschulratsmitgliedern. Die Leitung des Personalausschusses obliegt der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Ausfertigung in Kraft.

Freiburg, 12. März 2024

**Birte Hackenjos**  
Vorsitzende